

Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lalendorf und ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Krakow am See.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Rot einen silbernen Leistschragen, bewinkelt von vier zweiblättrigen goldenen Eichenzweigen mit einer Eichel. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Weiß und Rot gestreift. Die roten Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Lalendorf mit der Umschrift „GEMEINDE LALENDORF“. Über dem Wappenbild befindet sich die Nummerierung des Siegels.
Die Führung des Dienstsiegels ist der/dem Bürgermeister/in vorbehalten. Die/der Bürgermeister/in kann ihre/seine Stellvertreter/in in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.

§ 2 Gemeinde und Gemeindegebiet - Ortsteile, Ortsteilvertretungen, Ortsvorsteher/in

- (1) Zur Gemeinde Lalendorf gehören die Ortsteile Alt Krassow, Bansow, Dersentin, Friedrichshagen, Gremmelin, Lalendorf, Lübsee, Mamerow, Neu Krassow, Niegleve, Nienhagen, Raden, Reinshagen, Roggow, Schlieffenberg, Tolzin, Vietgest, Vogelsang, Wattmannshagen, Langhagen, Rothspalk, Carlsdorf, Bergfeld, Krevtsee und Klaber.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die/der Bürgermeister/in und die Gemeindevertretung unterrichten die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner/innen möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Informationen im Bekanntmachungsblatt/Internet oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohner/innen ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Wochen schriftlich vor der Gemeindevertretersitzung bei der/dem Bürgermeister/in eingereicht werden. Anfragen während der Gemeindevertretersitzung werden, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet. Dies gilt auch für zuvor eingebrachte Anfragen.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 weitere Gemeindevertreter an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen wurde,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 EUR bis 80.000,00 EUR
3. Erwerb von beweglichen Sachen über 15.000,00 EUR, von Forderungen und anderen Rechten von 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 30.000,00 EUR
5. Beratung zur Regelung der Erschließungs- und der sonstigen Beiträge,
6. im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in in Personalangelegenheiten
7. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/A bis zum Wert von 50.000,00 EUR
8. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR

(4) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 EUR trifft der Hauptausschuss.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 2 bis 4 zu unterrichten, die Gemeindevertreter erhalten dazu die Protokolle des Hauptausschusses.

(6) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Beratung über Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Ausgaben; Flächennutzungsplanung; Bauleitplanung; Wirtschaftsförderung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Denkmalpflege; Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege.

Dieser Ausschuss setzt sich aus acht Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport Beratung zur Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

<p>Dieser Ausschuss setzt sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnerinnen oder sachkundigen Einwohnern zusammen.</p> <p>Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft, Beratung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft sowie Entscheidungen gemäß Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft setzt sich aus drei Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung Lalendorf nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden, zusammen. Das Übrige regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.</p>
<p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>
<p>(8) Gemäß § 36 (2) S. 4 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigem Einwohner.</p>
<p>(9) Es werden Stellvertreter für die Ausschussvorsitzenden gewählt; für die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.</p>
<p>§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter</p>
<p>(1) Die/der Bürgermeister/in und eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/in treffen Entscheidungen (im Vieraugenprinzip) unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 EUR pro Monat 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,00 EUR je Ausgabenfall 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR. 4. über Direktverträge nach UVgO, VOL/A und VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend, spätestens zur nächsten Gemeindevertreterversammlung, über alle Entscheidungen zu unterrichten.</p>
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR</p>
<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 EUR. 2. ein Vorkaufsrechtsverzicht und gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen <ol style="list-style-type: none"> 2.1. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung (wie z.B. Bauvorhaben, die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder die zur Beurteilung der Raumverträglichkeit ein Raumordnungsverfahren durchlaufen bzw. bei denen eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muss) oder 2.2. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.
<p>§ 7 Entschädigungen</p>
<p>(1) Die/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 30 Arbeitstage hinausgehen.</p>
<p>(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 EUR der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der</p>

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 EUR. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 180 EUR der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 EUR. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 der jeweiligen Vertretungsfunktion. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 EUR. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in den Versammlungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichts- oder Beirat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 EUR überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Flurbereinigungsgesetz handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de sind die Satzungen über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann sich Jedermann Satzungen der Gemeinde Lalendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB oder des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich, es wird in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(2) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen im Internet bzw. durch Auslegung im Amt Krakow am See, Markt 2. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind nachrichtlich unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.
(6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind ebenso unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.
§ 9 Inkrafttreten
(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2015 nebst Änderungen vom 07.05.2018, 23.08.2018 und 01.01.2019 außer Kraft.

Lalendorf, den 04.02.2020

gez. Matthias Streeb
 Amtierender Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung angezeigt.

Krakow am See, den 14.01.2020
 Im Auftrag gez. Lommack/Amt Krakow am See

Mit Schreiben vom 29.01.2020, eingegangen am 03.02.2020, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Krakow am See, den 04.02.2020
 Im Auftrag gez. Lommack/Amt Krakow am See